



Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Ausschüsse für Gesellen-, Zwischen- und Abschlussprüfungen im Bereich der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim hat am 18. April 1988, 1. Dezember 1992, 8. Mai 2008 und 3. Dezember 2014 gem. § 34 Abs. 7 der Handwerksordnung sowie § 37 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes die Entschädigungssätze für die ehrenamtliche Mitwirkung bei der Durchführung von Zwischen-, Gesellen- und Abschlussprüfungen wie folgt neu festgesetzt:

1. Pauschale Entschädigung für Verdienstausschlag bzw. Zeitversäumnis einschließlich der Zeitversäumnis für Anreise zum Prüfungsort und Rückfahrt zum Wohn- oder Betriebssitz je volle Stunde 8 € bis 15 €, jedoch höchstens bis 10 Stunden täglich. Sofern die Höchstdauer von 10 Stunden nach Satz 1 aufgrund langer An- und Rückreisezeiten überschritten wird, kann ausnahmsweise auf Antrag eine Entschädigung für Zeitversäumnis von mehr als 10 Stunden, höchstens aber von 15 Stunden täglich gewährt werden.

Gesellenbeisitzer erhalten den tatsächlichen Verdienstausschlag, wenn dieser höher als der angegebene pauschale Stundensatz liegt.

2. Entschädigung für die Korrektur von nicht programmierten schriftlichen Prüfungsarbeiten:

Je nach Zeitaufwand nach dem gleichen Stundensatz gem. Ziffer 1.

3. Entschädigung für die Erstellung von Prüfungsaufgaben:

Für schriftliche Prüfungsaufgaben inkl. Lösungen $\frac{1}{2}$ des Entschädigungsbetrages gem. Ziffer 1 je Stunde Sollbearbeitungsdauer.

Die Entschädigung wird nicht gezahlt bei Übernahme bzw. Neuzusammenstellung bereits existierender Prüfungsaufgaben.

4. Fahrtkosten

Bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel werden die nachgewiesenen Kosten erstattet. Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird die gleiche Wegstreckenentschädigung gewährt, wie sie Beamte mit einem von der Behörde schriftlich anerkannten Kraftfahrzeug erhalten.

5. Sonstige Kosten:

in nachgewiesener Höhe.

6. Die Entschädigungsordnung ist maßgebend für alle Prüfungsausschüsse, die die Handwerkskammer oder eine Innung mit Kammerbezirk mit Zustimmung der Handwerkskammer errichtet hat.

7. Diese Entschädigungsordnung tritt nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Entschädigungsordnung außer Kraft.

Genehmigt durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr am 20. Mai 1988, 17. Februar 1992 und 6. Juni 2008 sowie durch das Niedersächsische Kultusministerium am 1. März 2016.